



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 21.06.2007	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung: ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Dezernat V Amt: Sozialverwaltung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	
Verteiler: V 50 Stvv	Tagesordnung: ☒ I ☐ II	Vorlage-Nr. 2007/0384 Magistratsbeschluss-Nr. 404

Betreff: Nichtraucherschutz in den städtischen Jugendhäusern
Zusammenfassende Bewertung und Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Vorlage vom: 20.06.2007

Beschlussvorschlag:

1. Die Anlage 1, „Konzeptionelle Überlegungen und Empfehlungen zum Nichtraucherschutz in den kommunalen Jugendhäusern der Wissenschaftsstadt Darmstadt im Kontext akzeptierender Jugendarbeit“, wird zur Kenntnis genommen. Damit ist die Anforderung aus der Magistratsvorlage Nr. 2006/0686 „Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden“ vom 27.10.2006, ein Konzept zu erarbeiten, das auch den Problemlagen der Jugendarbeit entspricht, erledigt. Die Konsequenzen, die sich aus dem Konzept und den politischen Vorgaben der Wissenschaftsstadt Darmstadt, Rauchfreiheit und Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern auch in den kommunalen Jugendhäusern zu realisieren, ergeben, werden in den Punkten 2 bis 5 zusammengefasst.
2. Ab 1. Juli 2007 gilt in allen städtischen Jugendhäusern ein generelles Rauchverbot. In einer Übergangsphase bis zum 14. März 2008 können die städtischen Jugendhäuser einen Raum, in dem geraucht werden kann, vorhalten. Dieser Raum muss in geeigneter Weise von den rauchfreien Räumen getrennt sein.
3. Ab dem 15. März 2008 gilt das generelle Rauchverbot, wie in der Magistratsvorlage Nr. 2006/0686 „Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden“ vom 27.10.2006 beschlossen, in allen Räumlichkeiten der städtischen Jugendhäuser sowie im JUKUZ Oetinger Villa.

Selbstverständlich ist es den Jugendhäusern freigestellt und ausdrücklich erwünscht, das Rauchverbot und die Rauchfreiheit früher umzusetzen.
4. Jedes einzelne Jugendhaus ist aufgefordert, die Übergangszeit bis 15. März 2008 für thematische Auseinandersetzung mit dem Nichtraucherschutz und gesundheitsbewusstem Verhalten im

Allgemeinen zu nutzen und diese inhaltliche und organisatorische Anforderung in seine Jahresplanungen einzubeziehen. Die Erfahrungen sind im Rahmen der Jahresberichte zu dokumentieren.

5. Bei der Vertragsgestaltung und der Kooperation mit anderen Trägern der Jugendarbeit ist darauf zu achten, dass die Ziele der Rauchfreiheit im Kontext akzeptierender Jugendarbeit gleichfalls berücksichtigt werden.
6. Sollte das Land Hessen, wie beabsichtigt, ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz – HessNRSG) verabschieden, das bereits zu einem früheren Zeitpunkt Rauchfreiheit in öffentlichen Gebäuden vorschreibt, wird der unter den Punkten 3. und 4. genannte späteste Termin zur Umsetzung des generellen Rauchverbotes in städtischen Jugendhäusern sowie im JuKuz Oettinger Villa entsprechend vorgezogen.

Anlagen: Nichtrauchererschutz Konzeption

Beschluss des Magistrats vom 27.06.2007

Der Vorlage wird zugestimmt.

Begründungsseite zur Magistratsvorlage vom 20.06.2007

I. Ausgangssituation

Die politische Entscheidung, für die Stadtverwaltung ein Rauchverbot einzuführen, kam relativ überraschend und schnell. Deshalb wurde für die Umsetzung in den städtischen Jugendhäusern per Magistratsbeschluss-Nr. 746 am 15.11.2006 eine Ausnahme erwirkt, nicht zuletzt, um Zeit für eine fachliche Debatte, Einschätzung und Erarbeitung eines Konzepts zu gewinnen.

II. Analyse und fachliche Einschätzung

Eine von mir veranlasste grobe statistische Momentaufnahme in den städtischen Jugendhäusern zeigt, dass die theoretische Analyse des Rauchverhaltens von Jugendlichen leider auch in Darmstadt empirisch nachvollziehbar ist. Das Einstiegsalter ist sehr niedrig und bei sozial benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich in unseren Jugendhäusern aufhalten, ist die Quote der Rauchenden im Durchschnitt überdurchschnittlich und erschreckend hoch. Dieses kann nicht mehr lediglich als jugendphasenspezifisches Verhalten bewertet, sondern muss als massive Suchtmittelgefährdung bzw. -abhängigkeit gedeutet werden.

Übersicht: RaucherInnen und NichtraucherInnen in den Einrichtungen

Jugendhaus	Raucher/innen Über 16	Raucher/innen Unter 16 Jahren
A	Ca. 90 %	Ca. 75 %
B	Ca. 100 %	Ca. 50 %
C	Ca. 75 %	Kaum vertreten
D	Ca. 75 %	Ca. 25 %
E	Ca. 51 %	Ca. 7 %

In unserem Kontext interessant ist das Jugendhaus (E), dessen Zustandsbeschreibung relativ positiv auffällt. Von dort wird nämlich berichtet, dass das Thema „Rauchen“ seit Jahren Bestandteil der täglichen Arbeit sei, dies bedeutet, dass entsprechende Aktivitäten durchaus Aussicht auf Erfolg zeigen.

Die Jugendhäuser haben sich erneut (es gibt schon einen Magistratsbeschluss 0210/05 vom April 2000) zusammen mit dem Suchthilfekoordinator und dem Koordinator für Kinder- und Jugendschutz mit dem Grundverständnis suchtpreventiver Arbeit, mit den Bedingungen der Lebenswelt ihrer Zielgruppe, sowie dem Gesundheitsverhalten sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher (speziell ihrem Suchtmittelkonsum) ausführlich auseinandergesetzt.

Es wurden folgende soziale Problemlagen und Risikofaktoren herausgearbeitet:

- Arbeitsplatz- und Ausbildungsstellenmangel
- Armut – soziale Benachteiligung
- Identitätssuche in der Adoleszenz
- familiäre Probleme
- medial geprägte Wertorientierungen
- delinquentes Verhalten
- Bildungsdefizite und Schulprobleme
- Perspektivlosigkeit, Ausgrenzungserfahrung
- Benachteiligung aufgrund des Migrationshintergrundes
- mangelndes Gesundheitsbewusstsein
- Suchtgefährdung, bzw. Abhängigkeit von legalen/illegalen Drogen

Aus Sicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Jugendhäuser ist die Problematik des Rauchens für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Vergleich zu den aufgeführten Problemlagen von nachrangiger Bedeutung.

Dennoch räumen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den kommunalen Jugendhäusern dem Nichtraucherschutz einen hohen Stellenwert ein. Für die Umsetzung des Nichtraucherschutzes bedürfte es allerdings Erfolg versprechender Strategien im Bereich der Suchtprävention, d.h. einer Balance zwischen dem Zugang zu dieser Zielgruppe und den angestrebten Verhaltensänderungen.

Die Kommunalen Jugendhäuser haben sich auf Konzeptionelle Überlegungen und Empfehlungen zum Nichtraucherschutz geeinigt, die jedoch voraussetzen, dass es in den Häusern wenigstens einen Raum, in dem geraucht werden darf, geben müsse. (Siehe Anlage 1)

Alle Jugendhäuser haben im Zuge der konzeptionellen Arbeit hinsichtlich der Umsetzung des Nichtraucherschutzes für die jeweils eigenen Situationen konkrete Vorschläge entwickelt. Da die Jugendhäuser von unterschiedlichen Altersgruppen besucht werden (je nachdem welche „Generation“ das Haus gerade für sich belegt), unterschiedliche Situationen (z.B. bisheriger Umgang mit dem Rauchen) und über unterschiedliche räumliche Voraussetzungen verfügen, wurde an dieser Stelle darauf verzichtet, die detaillierten konzeptionellen Überlegungen für die Häuser darzulegen.

Da die Umsetzung dieser Forderung bedeutet, dass es auf lange Sicht „Raucherräume“ in den Jugendhäusern geben würde, ist hier eine politische Vorgabe zur Umsetzung der Rauchfreiheit in den Jugendhäusern erforderlich, ohne den akzeptierenden Ansatz in der Kinder- und Jugendarbeit aufzugeben.

Ein zusätzliches Argument, das Rauchverbot auszusprechen, ergibt sich aus der veränderten gesellschaftlichen Debatte und Realität zu diesem Thema: Raucher/innen, egal ob jugendlich oder nicht, müssen sich inzwischen überall, auf Bahnhöfen, in Gaststätten, in privaten und öffentlichen Räumen damit auseinandersetzen, dass nicht geraucht werden darf. Auf mittlere Sicht wird Nichtrauchen in geschlossenen der akzeptierte gesellschaftliche Standard sein.

III. Konsequenzen und Maßnahmen

1. Kurzfristig ist Rauchfreiheit in den Jugendhäusern auf freiwilliger Basis nicht zu erreichen, deshalb ist eine politische Vorgabe erforderlich.
2. Es soll den Vorschlägen der Jugendhäuser, wenigstens einen rauchfreien Raum im Jugendhaus zu erhalten, zwar gefolgt werden aber nur für eine Übergangszeit bis zum 14. März 2008. Ab dann soll die Rauchfreiheit in den Jugendhäusern generell umgesetzt werden. Dabei steht es den Jugendhäusern frei, schon vorher damit zu beginnen.
3. Für die Oetinger Villa ist zu bedenken, dass bisher im restlichen Haus bei Veranstaltungen des JUKUZ geraucht werden kann. Da für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen nicht einzusehen ist, dass für die Besucher/innen des JUKUZ andere Regeln gelten als für die des städtischen Jugendzentrums müsste dann auch verboten werden im JUKUZ zu rauchen, da es sich um ein städtisches Gebäude handelt. Mit Akzeptanz dieser Maßnahme seitens der Besucher/innen des JUKUZ kann nicht ohne weiteres gerechnet werden. Mit den Betreibern des JUKUZ ist daher im Sinne der Beschlüsse für die Städtischen Jugendhäuser zu verhandeln.
4. Im Kontext Nichtraucherschutz sind verstärkt substanzbezogene und zielgruppenspezifische Maßnahmen zur Suchtprävention notwendig, d.h. jedes einzelne Jugendhaus ist aufgefordert, die thematische Auseinandersetzung mit dem Nichtraucherschutz und gesundheitsbewusstem Verhalten im Allgemeinen mit in seine Jahresplanungen einzubeziehen und die Erfahrungen im Rahmen der Jahresberichte zu dokumentieren.
5. Die pädagogisch Handelnden vor Ort müssen eine Balance zwischen konsequentem Nichtraucherschutz in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und suchtpreventiven Strategien im Bereich akzeptierender Jugendarbeit sicherstellen.
6. Neben den rauchfreien öffentlichen Räumen im Jugendhaus sollen Freiflächen außerhalb des Jugendhauses vorgehalten werden, um die Kontinuität in der Arbeit mit nicht abstinenten Jugendlichen sicherstellen zu können.

7. Jugendhäuser sind in ihrem Bestreben zu unterstützen, bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen gesundheitsbewusste Verhaltensweisen und den Nichtraucherchutz zu fördern (Siehe Anlage 1 Punkt I und III). Dazu gehört eine enge Kooperation mit dem städtischen Koordinator für Sucht- und Drogenhilfe.

IV. Weiteres Vorgehen

Ich werde im Rahmen einer Dienstbesprechung mit den Jugendhäusern und dem JUKUZ das Vorgehen erläutern und die Jugendhäuser auffordern, ihre Konzepte im Rahmen der Jahresplanung entsprechend anzupassen.

Darmstadt, 19.06.2007
Pa/Mo

Dezernat V

Jochen Partsch
Stadtrat

Anlage

Konzeptionelle Überlegungen und Empfehlungen zum Nichtraucherchutz in den Kommunalen Jugendhäusern der Wissenschaftsstadt Darmstadt im Kontext akzeptierender Jugendarbeit